

# Satzung

Dr. Stefan Weiße  
Stiftung

## PRÄAMBEL

In Memoriam unseres im November 2015 viel zu früh verstorbenen Vaters und Ehemannes Dr.-Ing. Stefan Weiße - Absolvent der Technischen Universität Dresden und Schüler von Professor Möschwitzer - soll seine Lebensleistung als Entwicklungsleiter der Firma pls Programmierbare Logik & Systeme GmbH auf dem Gebiet der High-End-Multicore-Architekturen gewürdigt, erhalten, fortgeführt und weiterentwickelt werden.

## § 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

1. Die Stiftung führt den Namen „Dr. Stefan Weiße Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts (§ 80 BGB).
3. Sie hat ihren Sitz in Neuenhagen bei Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 STIFTUNGSZWECK

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere
  - a. durch Unterstützung von Spitzenforschung,
  - b. durch Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Industrie zu verbessern,
  - c. durch Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
  - d. durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und Stipendien,
  - e. Förderung und Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch und mit der Universal Debug Engine (UDE),
  - f. durch Unterstützung oder Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebieten der Elektrotechnik, Informatik, Physik, Mathematik und Medizin mit den entsprechenden Schnittbereichen; Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch verwirklichen, dass sie gemäß § 58 Nr. 2 AO Mittel für die Verwirklichung ihres steuerbegünstigten Zweckes an anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften mit gleicher Zweckrichtung weiter gibt.



## § 3 STIFTUNGSVERMÖGEN

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. In einzelnen Geschäftsjahren darf das Grundstockvermögen bis zu einer Höhe von maximal 10 Prozent in Anspruch genommen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, die Inanspruchnahme zur Sicherung der dauerhaften Zweckerfüllung oder wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet sind und der Vorstand und der Stiftungsrat die Maßnahme mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des jeweiligen Organs beschlossen haben. Eine wiederholte Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn die durch die voran gegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist.
2. Die Substanz des Stiftungsvermögens ist nicht mit Verpflichtungen belastet, an Dritte wiederkehrende Leistungen zu erbringen.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung Dritter und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge im Rahmen der steuerlichen Vorschriften erhöht werden.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden - unter Beachtung von § 58 Nr. 6 und 7 AO.
5. Vermögensumschichtungen, auch in Immobilien, sind möglich. Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Rücklagenbildung ist nach den Vorschriften der Abgabenordnung zulässig.

## § 4 STIFTUNGSORGANE

Organe der Stiftung sind

1. Der Vorstand und
2. Der Stiftungsrat.

## § 5 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsmitglied (vertretungsberechtigter Vorstand), der die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
2. Der erste Vorstand wird im Gründungsgeschäft bestimmt.
3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod oder durch Niederlegung. Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres soll die Amtszeit enden.
4. Das Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt niederzulegen. Dem Stiftungsrat ist in diesem Fall mindestens drei Wochen vorher der Tag der Amtsniederlegung schriftlich mitzuteilen.
5. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit seines Nachfolgers fort.
6. Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wählt der Stiftungsrat ein neues Vorstandsmitglied.
8. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der staatlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.



## § 6 AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er handelt im Sinne des Stiftungsgedankens. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a. die Vertretung der Stiftung nach innen und außen;
- b. die Festlegung von Entwicklungszielen und deren Kommunikation;
- c. die Steuerung und langfristige Ausrichtung der Stiftung auf ihre Entwicklungsziele;
- d. die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan;
- e. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- f. die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Vermögensübersicht;
- g. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;

## § 7 BESCHLUSSFASSUNG UND VORSTANDSARBEIT

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen sowie auf schriftlichem oder elektronischem Wege. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 8 STIFTUNGSRAT

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Stiftungsräten. Der erste Stiftungsrat wird im Stiftungsgeschäft benannt.
2. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen auch zugleich dem Vorstand angehören.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Lebenszeit ernannt. Ein Stiftungsrat ist berechtigt, sein Amt niederzulegen. Dem Stiftungsrat ist in diesem Fall mindestens drei Wochen vorher der Tag der Amtsniederlegung schriftlich mitzuteilen.
4. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das ausscheidende Mitglied die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit seines Nachfolgers fort.
5. Mitglieder des Stiftungsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus seinem Amt aus, wird ein Ersatzmitglied durch den Stiftungsrat gewählt.
6. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

## § 9 AUFGABEN DES STIFTUNGSRATES

1. Der Stiftungsrat kontrolliert, berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Dem Stiftungsrat kommt Überwachungsfunktion zu.
2. Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung dieser Tätigkeit einen Stiftungsrat zur Teilnahme an Vorstandssitzungen entsenden. Der Vorstand hat den Stiftungsrat jährlich bei mindestens einer Vorstandssitzung als redeberechtigten, beratenden Gast zuzulassen.
3. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandsmitglieds;
  - b. Abberufung des Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund;
  - c. Beratung des Vorstands;



- d) Kontrolle der Vorstandstätigkeit durch Wahrnehmung eines umfassenden Informations und Einsichtsrechts;
- e) Erarbeitung von Empfehlungen zu den Zielen und Zwecken der Stiftungsarbeit;
- f) Erörterung der Finanz- und Wirtschaftsplanung bzw. der Mittelverwendung und die Erarbeitung von Empfehlungen für die Vermögens- Wirtschafts- und Finanzführung sowie die Mittelverwendung;
- g) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) bei Bedarf: Genehmigung der Vorstandsvergütung;

## § 10 BESCHLUSSFASSUNG DES STIFTUNGSRATES

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen sowie auf schriftlichem oder elektronischem Wege. An Sitzungen können abwesende Mitglieder auch auf elektronischem Wege teilnehmen oder andere Stiftungsratsmitglieder schriftlich mit ihrer Vertretung bevollmächtigen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 11 VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER

1. Der Vorstand kann eine den Aufgaben und dem damit verbundenen Zeitaufwand angemessene Vergütung beschließen. Sie wird durch den Vorstand festgesetzt und bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung des Stiftungsrates. Die Vorstände haben zudem Anspruch auf angemessenen Auslagenersatz. Auslagen und Aufwandsersatz sind nur zulässig, soweit die Zweckverwirklichung durch den Ersatz nicht gefährdet wird.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen und angemessenen Auslagen. Der Stiftungsrat kann den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Ehrenamtszuschale nach dem EStG gewähren.
3. Kein Vorstandsmitglied erhält neben dem Gehalt und dem Ersatz barer Auslagen irgendwelche Gewinnanteile und/ oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Bei seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung erhält niemand einen Anteil am Stiftungsvermögen.

## § 12 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht verändert oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch die Änderung wesentlich erleichtert wird. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich oder sinnvoll erscheint, kann der Stiftungszweck geändert werden. Weitere Stiftungszwecke können verfolgt werden, wenn die Erweiterung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Ursprungszweckes nicht gefährdet, insbesondere wenn die Erträge des Stiftungsvermögens nur teilweise für die Verwirklichung des Ursprungszweckes benötigt werden. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.



3. Die Stiftungsorgane können die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden ist oder die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich erscheint und auch die dauernde und nachhaltige Erfüllung eines geänderten Zweckes nach Abs. 2 nicht in Betracht kommt.
4. Beschlüsse zu Abs. 1 bis 3 sind einvernehmlich vom Vorstand und vom Stiftungsrat zu beschließen. Die Beschlüsse sind der Stiftungsbehörde umgehend zuzuleiten. Die Satzungsänderung wird erst mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

## § 13 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Technische Universität Dresden und an die Brandenburgische Technische Universität zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es wird die Auflage erteilt, die oben genannten Stiftungszwecke fortzuführen, soweit dies möglich ist.

Sollte diese nicht mehr bestehen, nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein oder die Vermögensübertragung aus irgendeinem Grunde nicht durchgeführt werden können, so fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung.

## § 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde der Stiftungsaufsicht, in Kraft.